

**Entschädigungen für Stundenlohn, nebenamtliche Behördenmitglieder, Beamte, Funktionen und Delegierte;
Taggelder, Sitzungsgelder, Spesen und Sonderentschädigungen**

- Die Teuerung richtet sich der Dienst- und Gehaltsordnung.
- Die nebenamtlichen Behördenmitglieder, Beamte, Funktionen, Delegierte und Ersatzmitglieder erhalten folgende Entschädigungen (sofern nicht anders vermerkt, handelt es sich um Jahresentschädigungen):
- Details werden in den „Richtlinien des Gemeinderates für die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenentschädigungen für Behörden, Kommissionsmitglieder und Funktionäre» geregelt.

1. Entschädigungen für nebenamtliche Behördenmitglieder, Beamte, Funktionen und Delegierte

1.1 Gemeinderat

Gemeindepräsidium inklusive Verwaltungsleitung	*CHF 36'000.00
Gemeindepräsidium	*CHF 30'000.00
Vizepräsidium	CHF 10'000.00
Gemeinderat	CHF 8'000.00
Spesenpauschalentschädigung	CHF 400.00

* BVG unterstellt

1.2 Kommissionen

Die Mitglieder der Gemeindekommissionen erhalten für ihre Tätigkeit folgende Grundpauschalentschädigungen, welche im Generellen folgende Aufgaben umfassen:

- Studium, Fachliteratur, Akten, Informationsbeschaffung
- Dauernde Auskunftsstelle, Verantwortung des Amtes
- Repräsentationen (von Amtes wegen)
- Präsenzzeit bei Veranstaltungen ohne eigentliche Funktion
- Büroraum, Einrichtung, Meldungen, Aktenablage

Grundpauschale	
Präsidium Kommission	CHF 2'000.00
Mitglied	CHF 500.00
Aktuarat	CHF 1'000.00
Präsidium Wahlbüro	CHF 400.00
Präsidium Wahlbüro Proporz-Wahljahr	CHF 800.00
Spesenpauschalentschädigung Präsidium und Aktuarat	CHF 200.00

1.3 Pauschale nebenamtliche Funktionen

Ansprechperson Landwirtschaft	CHF 300.00
Friedensrichter/in	CHF 1'000.00
Anzeigeverträger/in pro Tour Flyer/Einladungen etc.	CHF 150.00
Anzeigeverträger/in pro Tour Bärnamsle-Blatt	CHF 250.00

2. Sitzungsgelder, Taggelder, Spesen und Sonderentschädigungen

2.1 Sitzungsentschädigung

Sitzungsgeld GR und ordentliche Kommissionen	pro Stunde	CHF 35.00
Nichtständige Kommissionen Eingesetzt durch den Gemeinderat, anstelle einer Entschädigung, pauschal pro Sitzungsstunde		
Präsidium und Aktuariat Nichtständige Kommissionen		CHF 50.00
Mitglieder Nichtständige Kommissionen		CHF 40.00

2.2 Ausserordentliche Stundenentschädigung *

GR und alle Kommissionen	pro Stunde	CHF 35.00
Präsenz inkl. Auszählung	pro Stunde	CHF 35.00

*Der Aufwand muss vom Gemeinderat bzw. von der Kommission beauftragt und bewilligt werden. Die separat geführte Liste wird mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen vom Ressortleiter kontrolliert und visiert.

2.3 Delegierte

Die vom Gemeinderat gewählten Delegierten erhalten von den entsprechenden Institutionen eine Entschädigung. Wenn keine Entschädigung durch die Institution entrichtet wird, ist die Entschädigung durch die Gemeinde als ausserordentliche Stundenentschädigung auszubezahlen.

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen eine zusätzliche Entschädigung im Rahmen seiner Finanzkompetenzen beschliessen.

2.4 Taggelder

Halber Tag	CHF 170.00
Ganzer Tag	CHF 330.00

2.5 Porti, Reisespesen ÖV

Porti
Reisespesen 2. Klasse

effektive Kosten nur gegen Beleg
effektive Kosten nur gegen Beleg

2.6 Kilometerentschädigung für Fahrten ausserhalb der Gemeinde

Kilometerentschädigung CHF 0.70/km
gemäss „Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung“ der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV)

Allfällige damit verbundene Risiken wie Unfall, Diebstahl, Schäden, usw. gehen ausschliesslich zu Lasten des Fahrzeughalters.

Anhang 2 Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) Gemeinde Bättwil

3. Stundenlöhne

3.1 Stundenlohn (Stundenansatz, Stundentarif)

Stundenlohn CHF 35.00

3.2 Aushilfskräfte

Erwachsene	CHF 35.00
Jugendliche: 16-18 Jahre	CHF 24.00
Schüler: bis 16 Jahre	CHF 17.00

Beim in Stundenlohn beschäftigten Personal sind je nach Anzahl Ferientage 8.33 % - 10.65 % Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie 8.33 % für den Anteil eines 13. Monatslohnes enthalten.

4. Richtlinien

Details werden in den „Richtlinien des Gemeinderates für die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenentschädigungen für Behörden, Kommissionsmitglieder und Funktionäre« geregelt.

5. Nicht geregelte Fälle

In besonderen, in diesem Regulator nicht vorgesehenen Fällen, entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen.